

<b>Antwort auf Anfragen</b>	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Marcus Issel 563 - 5167 563 - 4725 marcus.issel@stadt.wuppertal.de
	Datum:	24.08.2011
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0706/11</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>14.09.2011</b>	<b>Bezirksvertretung Vohwinkel</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Verkehrssituation im Sackgassenteil der Industriestraße</b>		

### Grund der Vorlage

1. Anträge der im Sackgassenteil ansässigen Firmen Gefco und Bong
2. Vorschlag der Verwaltung

### Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung Vohwinkel beschließt die Einrichtung einer zusätzlichen temporären Haltverbotszone im Sackgassenteil der Industriestraße in Ergänzung zu den bestehenden Haltverbotsstrecken auf der südlichen Fahrbahnseite gem. der Anlage 1.

### Einverständnisse

entfällt

### Unterschrift

Reichl

### Begründung

Anlässlich eines Ortstermins haben die Firmen Bong und Gefco die im Winter teilweise prekäre Situation auf der Industriestraße im Sackgassenteil bzw. als Auswirkung davon im Bereich bis zum Deutschen Ring, zur Essener Straße und dem Hauptteil der Industriestraße nochmals ausführlich dargestellt.

Immer wieder kommt es zu kritischen Situationen, besonders bei Schneefall gestalten sich diese problematisch. Es kommt bei Schneefall bei Begegnungsverkehr im Sackgassenteil zu der Situation, dass der eigentlich vorfahrtberechtigte bergwärts fahrende LKW langsamer

werden muss oder ggf. stehen bleiben muss, da ein talwärts fahrendes Fahrzeug bereits in die Fahrbahnverengung eingefahren ist.

Ein Anfahren des bergwärts fahrenden Lkw's ist oftmals, auch mit entsprechender Bereifung nicht mehr möglich. Befindet sich dieser dann im Bereich der parkenden Lkw's können andere Fahrzeuge nicht mehr an diesem Hindernis vorbeifahren.

Neben Behinderungen aufgrund des Fehlverhaltens von Verkehrsteilnehmern in Bezug auf §§ 1, 3 und 6 StVO lassen sich jedoch auch einzelne Situationen nicht vermeiden, die letztendlich zu massiven Beeinträchtigungen im Verkehrsablauf in diesem Bereich führen.

Aufgrund der tatsächlich auftretenden Probleme haben sowohl die Vertreter der ansässigen Firmen sowie der Bezirksbürgermeister und die Polizei gefordert, nach Möglichkeiten zu suchen eine Erweiterung der Haltverbotstrecken vorzunehmen. Die Vertreter der Firmen halten eine durchgehenden Haltverbotstrecke von der Zufahrt der Fa. Bong, Industriestraße 77 bis zur Einmündung Essener Straße (ca. 200 m) für notwendig. Polizei Bezirksbürgermeister schlagen eine zeitliche befristete Haltverbotstrecke vor.

Die seinerzeit von der Wirtschaftsförderung vorgeschlagene Lösung zum Rückbau des nördlichen Gehweges im Sackgassenteil und Verbreiterung der Fahrbahn wurde umgehend aus Kostengründen verworfen.

Seitens der Verwaltung wurde im Rahmen des Ortstermins am 03.05.2011 zugesagt ergebnisoffen zu prüfen ob und in wie weit eine Änderung der Haltverbotzone in Betracht kommen kann.

Die Fahrmeisterei der WSW wurde um Stellungnahme gebeten, um weitere Anhaltspunkte über die beschriebenen Probleme zu erfahren. Im Bereich der Sackgasse liegen jedoch keine Meldungen über Beeinträchtigungen vor. Bei Schneefall kann es sein, dass der Bus den Sackgassenteil gar nicht anfahren soll und in die Lüntenbeck abzweigt (Linie 629) oder wendet (E-Wagen). Da die WSW jedoch nur je 1x täglich (morgens) einen Einsatzwagen und die Linie 629 (Midi-Bus) in diesen Bereich führen, kann die Aussage nicht repräsentativ für die in Rede stehende Thematik herangezogen werden.

Trotz der im Winter auftretenden massiven Beeinträchtigungen ist die Anordnung einer absoluten Haltverbotes (VZ 283) ganzjährig nicht statthaft. Auch eine Anordnung allein für die Wintermonate und mit der ergänzenden Begründung, dass Schnee liegt bzw. Schneefall einsetzen kann, ist nicht statthaft.

Kriterien für die Anordnung eines VZ 283 sind die Verkehrssicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs.

Verkehrssicherheit:

Eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit liegt nicht vor. 104.22 hat die erforderlichen Anhaltesichtweiten geprüft. Talwärts benötigt der in der Regel Wartepflichtige 65 m Sichtweite, 95 m stehen zur Verfügung. Der bergwärts fahrende verfügt über 115 m Anhaltesichtweite, wobei lediglich 55 m benötigt werden.

Es steht also Raum für das Anhalten und Vorbeifahren lassen im Verkehrsraum zur Verfügung.

Darüber hinaus sind die Unfallzahlen unauffällig.

Leichtigkeit des Verkehrs:

Die Vertreter der Firmen Bong und Gefco haben Zahlen zur Verfügung gestellt, welche Verkehre allein durch sie abgewickelt werden.

Fa. Bong:

Ca. 50 Lkw / Tag und 200 Pkw/Tag. Diese verteilen sich zu 80 Pkw auf den Morgen und je 40 Pkw auf die Tagesschichtzeiten 6 Uhr/14 Uhr und 22 Uhr.

Fa. Gefco: 70 Lkw /Tag hauptsächlich in der Zeit von 5 - 8 Uhr und 125 Pkw die bis 9 Uhr eintreffen.

Zwischen ca. 16 - 18 Uhr ergibt sich ebenfalls im Berufsverkehr ein erhöhtes Fahrzeugaufkommen.

Zusätzlich sind weitere Verkehre durch Handwerker, Dienstleister, etc. hinzuzurechnen.

Insgesamt verteilen sich rund 450 Fahrzeuge auf den Tag zzgl. der Handwerker und Dienstleister. Geht man hier von einem hohen Anteil von 20 % aus, ergibt sich eine tägliche Belastung von knapp 540 Kfz, die sich auf wenige Stunden täglich konzentrieren.

Generell ist die Industriestraße im Sackgassenteil ohne Wohnbebauung als reine Industriestraße für einen solchen Fahrzeugverkehr ausgelegt. Neuansiedlungen von Gewerbebetrieben sind hier noch nicht berücksichtigt.

Die Verkehrszahlen lassen vermuten, dass es zwar regelmäßig zu Konflikten (Missachtung der Vorrangregel § 6 StVO) kommt, sich diese jedoch regelmäßig auflösen ohne dass Beteiligte zu Schaden kommen (s. Unfallzahlen).

Bei Schneefall ereignen sich diese Situationen ebenfalls, die jedoch aufgrund der Steigungs-/Gefällstrecke, der Art der Fahrzeuge und der zeitweise geballt auftretenden Verkehre nicht kurzfristig aufgelöst werden können.

In den vergangenen Jahren sind regelmäßig Blockierungen des Sackgassenteils und Rückstauungen über mehrere Stunden durch zahlreiche Lkw's die Folge. Die Stauungen wirken sich über die Einmündung der Essener Straße, der Straße Deutscher Ring und bis in den Hauptteil der Industriestraße aus.

Die Essener Straße und der Sackgassenteil der Industriestraße sind dann gar nicht mehr zu erreichen. Damit verbunden sind dann zahlreiche Firmen und einzelne Wohngebäude abgeschnitten, evtl. Einsätze von Rettungsfahrzeugen (Polizei, Feuerwehr, Kranken-/Rettungswagen) könnten nicht durchgeführt werden.

Zusätzlich kann in dieser Zeit auch der Winterdienst nicht durchgeführt werden, obwohl der betreffende Straßenabschnitt seitens der ESW mit Priorität 1 eingestuft wurde. Die Situation lässt sich hier nicht gezielt entschärfen.

Insofern ist auch bei über den Tag gemessener moderater Verkehrsbelastung die Leichtigkeit des Verkehrs eingeschränkt. Die Einschränkungen gelten jedoch nur für die Wintermonate und bei tatsächlichem Schneefall. Die Anordnung von Haltverbotsstrecken aufgrund entsprechender Witterung mit Schnee sieht die StVO nicht vor. Die Vwv Rn. 5 zu § 41 Abs. 2 Nr. 8 StVO nennt jedoch Möglichkeit zeitlich befristete Haltverbote für die Unterhaltung und Reinigung der Straßen anzuordnen sowie für die Durchführung des Winterdienstes.

Die Kommentierung enthält keine Ausführungen über die Bemessung der zeitlichen Befristung eines VZ 283 zum Zwecke des Winterdienstes. Die Anordnung muss so erfolgen,

dass sie zweckmäßig ist, der Winterdienst also eine entsprechende Wirkung entfalten kann und die Belange sowohl der Nutznießer als auch der Beeinträchtigten Verkehrsteilnehmer angemessen berücksichtigt werden.

Im Vergleich zur Straßenreinigung, die an festgelegten Terminen stattfinden kann, würden ein oder zwei feste wöchentliche Termine ins Leere laufen, da jeweils nur kurzfristig auf Schneefall reagiert werden kann. Die erforderliche Frist von 72 Stunden von der Aufstellung bis zur Wirksamkeit eines VZ 283 steht dieser Variante entgegen.

Um den Winterdienst zu ermöglichen ist vielmehr die Möglichkeit zu schaffen, dass dieser bei Bedarf kurzfristig durchgeführt werden kann.

Es werden Haltverbotsstrecken für den Winterdienst allein für die Monate angeordnet werden, in denen Schneefälle mit kritischen Schneemengen regelmäßig erwartet werden können (Mitte November bis Mitte März) eines jeden Jahres. Die zeitliche Befristung sollte sich an den Stoßzeiten der ansässigen Firmen orientieren sowie an der möglichen Umsetzung durch die ESW. Z. B. Mo - Fr von 4 – 8 h und 15 – 18 h (und Sa 4 – 8 Uhr).

Die Beschilderung kann als Klappbeschilderung ausgeführt werden. Die Anschaffung der Verkehrszeichen mit Zusatzbeschilderung für die zeitliche Befristung sollte ausreichen, da diese an den vorhandenen Masten angebracht werden kann.

Mit dieser Lösung bleibt über das Jahr gesehen der größte Teil der Lkw Parkflächen erhalten. Auch während der Zeit von Mitte November bis Mitte März stehen diese mit nur geringen Einschränkungen zur Verfügung.

Eine praktikable Lösung lässt sich nur unter Einbeziehung und Mitwirkung der ESW und der betroffenen Unternehmen realisieren, da z. B. eine Räumung durch die ESW rund um die Uhr nicht sichergestellt werden kann. Hierfür besteht im Stadtgebiet Wuppertal ein zu großer Bedarf, als dass sich auch nur ein Teil der Ressourcen der ESW nur für einen kleinen Bereich reservieren lässt.

Nach Rücksprache mit den ESW, Herrn Drecker, ist eine entsprechende Beteiligung und Durchführung des Winterdienstes seitens der ESW möglich und sollte so umgesetzt werden.

Aus der südlichen Fahrbahnseite ist die Einrichtung der Haltverbotsstrecke von der Einmündung Essener Straße bis zur Zufahrt des Gaskessels ausreichend.

Diese Maßnahme bedingt weitere Haltverbote, die im Sackgassenbereich parkenden Lkw's werden lediglich verdrängt. Auf der nördlichen Fahrbahnseite besteht keine Parkordnung, so dass diese Lkw's dort abgestellt werden können. Auf der gesamten nördlichen Fahrbahnseite vom Tunnel Heuweg bis zum Wendehammer muss ein absolutes Haltverbot angeordnet werden, da andernfalls diese Einrichtung der temporären Haltverbote komplett wirkungslos bliebe.

Bisher hat es sich in diesen Straßenabschnitt so ergeben, dass lediglich auf der südlichen Fahrbahnseite geparkt wird. Für die nördliche Fahrbahnseite ist bisher keine Regelung angeordnet.

## Demografie-Check

### a) Ergebnis des Demografie-Checks

Ziel 1 – Stadtstrukturen anpassen	<b>+</b>
Ziel 2 – Wanderungsbilanz verbessern	<b>0</b>
Ziel 3 – gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen	<b>0</b>

### b) Erläuterungen zum Demografie-Check

## **Kosten und Finanzierung**

Es entstehen Kosten von ca. 600-800,- €. Die Mittel stehen im Kontierungsobjekt 104.200 Sachkonto 522100 „Unterhaltung des Infrastrukturvermögens“ zur Verfügung.

## **Zeitplan**

Der Auftrag kann nach Beschlussfassung vergeben werden.